

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

24.08.2020/pu

Herrn Referatsleiter
Dr. Thomas Solbach
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Bearbeitet von

Deutscher Städtetag:
Barbara Meißner

Telefon +49 221 3771-276
Telefax +49 221 3771-7609

E-Mail: barbara.meissner@staedtetag.de

per Email: buero-ib6@bmwi.bund.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Bernd Düsterdiek

Telefon +49 228 9596-214
Telefax +49 228 9596-222

E-mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de

Deutscher Landkreistag
Dr. Markus Brohm

Telefon +49 30 590097-331
Telefax +49 30 590097-339

E-mail: markus.brohm@landkreistag.de

Aktenzeichen
74.10.01 D

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns recht herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der HOAI. Dazu haben wir folgende Hinweise:

I. Allgemeines

Die Änderungsvorschläge zur HOAI werden seitens der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände als grundsätzlich positiv bewertet. Insbesondere der Verzicht auf die Eingrenzung des Anwendungsbereichs auf inländische Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer in § 1 HOAI-E und der Wegfall der Schriftform bei Auftragserteilung stellen deutliche Vereinfachungen im Hinblick auf das von öffentlichen Auftraggebern durchzuführende Verfahren dar. Die geforderte Textform entspricht der weitestgehenden Digitalisierung der Vergabe- und Verwaltungspraxis.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass die HOAI nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Unzulässigkeit verbindlicher Mindest- und Höchst Honorarsätze weiterhin eine (nunmehr unverbindliche) Orientierungshilfe zur Preisfindung darstellen soll. Wir begrüßen zugleich, dass damit insbesondere im Bereich kleiner Planungsmaßnahmen

künftig auch die Vereinbarung eines Pauschalhonorars oder weitere Abrechnungsmethoden eine nunmehr praxisnahe, unkomplizierte und gleichwohl rechtssichere Alternative darstellen kann.

Kritisch hinweisen möchten wir darauf, dass der Verordnungstext in zahlreichen Textpassagen entgegen des proklamierten unverbindlichen Charakters der Honorarordnung keine „Kann“-Regelungen enthält und damit den Eindruck verbindlicher Regelungen vermittelt. Dies kann in der Praxis Fragen nach der tatsächlichen Absicht des Ordnungsgebers auslösen und in Frage stellen, dass es sich zukünftig tatsächlich „nur“ um unverbindliche Honorarempfehlungen handelt:

Beispielhaft sei auf den Hinweissatz unter E.1 „Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger“ verwiesen, wonach „Die Regelungen, die die HOAI für die Kalkulation der Honorare enthält, beibehalten werden.“ Ferner suggerieren einige Vorschriften, dass die HOAI-Regelungen zwingend sind, obwohl in § 1 Abs. Satz 2 HOAI-E ausgeführt wird, dass „Die Regelungen dieser Verordnung zum Zwecke der Honorarabrechnung einer Honorarvereinbarung zu Grunde gelegt werden können.“: So führt etwa § 5 Abs. 1 HOAI-E aus, dass „Die Grundleistungen der Flächen-, Objekt oder Fachplanungen zur Berechnung der Honorare gemäß den jeweiligen Planungsanforderungen Honorarzonen zugeordnet werden, (...).“ Gleiches gilt für § 12 Abs. 1 HOAI-E, der künftig lauten soll: „Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel zur Honorarorientierung, der die Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.“ Schließlich erfolgt auch eine vergleichbare strikte textliche Änderung in der gesamten Anlage 1, wo die entsprechenden Regelungen als zwingende Regelung formuliert werden. Beispiel zu Nummer 1.1.2 aa): „Für die in Nummer 1.1.1 aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ (...). Der unverbindliche Charakter sollte hier durch entsprechende Formulierung jeweils stärker verdeutlicht werden (z.B.: „können ... zugeordnet werden“, „können ... ermittelt werden“, „können... Honorarspannen als Orientierungswerte entnommen werden“).

Im Übrigen begrüßen die kommunalen Spitzenverbände die im Verordnungsentwurf vorgesehene Systematik:

Es bedarf insbesondere keiner zusätzlichen „Angemessenheitsklausel“ im Verordnungstext, wie dies von Seiten der Berufsverbände gefordert wurde. Der Ordnungsgeber bringt bereits mit der Ordnungsbegründung und durch die Wiedergabe der Honorartafeln im Verordnungstext – sowohl gegenüber privaten Bauherren wie auch hinsichtlich öffentlicher Auftraggeber – deutlich zum Ausdruck, dass er die jeweiligen Honorarsätze für die betreffenden Leistungen für angemessen ansieht. Gerade aus Sicht der öffentlichen Auftraggeber sieht das zwingend zu beachtende Vergaberecht zudem bereits heute bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen vor, dass einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen ist, § 77 Abs. 2 Vergabeordnung (VgV).

Ferner begrüßen wir, dass gemäß § 7 HOAI-E im Falle des Fehlens einer Honorarvereinbarung ein „Basishonorarsatz“ gelten soll, der dem bisherigen Mindestsatz entspricht: Die Orientierung am bisherigen Mindestsatz entspricht dem Charakter einer Auffangregelung bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung und ist auch deshalb sachgerecht, weil das Ergebnis öffentlicher Vergabeverfahren regelmäßig näher beim bisherigen Mindestsatz als beim bisherigen Mittelsatz lag. Der neue Begriff des „Basishonorarsatzes“ begegnet keinen Bedenken. Im Gegenteil, er verdeutlicht die Abkehr von der bisherigen Systematik (verbindlicher)

Mindesthonorarsätze und ist in § 2 Abs. 13 HOAI-E klar definiert. Wir regen allenfalls an, die Definition ("Basishonorarsatz ist der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz.") noch um den Zusatz "[...Honorarsatz] der zutreffenden Honorarzone" zu ergänzen.

II. Zu den einzelnen Regelungen

1. Verordnungstitel

Der Titel der Änderungsverordnung sollte in Anknüpfung an die bisherige Verordnung wie folgt lauten: „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen“; vgl. BGBl. I, S. 2276 – HOAI).

2. Umbau- und Modernisierungszuschlag

Die Formulierung des geltenden § 6 Abs. 2 Satz 2 der HOAI, der den Umbau- und Modernisierungszuschlag regelt und die Vereinbarung als zwingend vorsieht, sollte angepasst werden.

Vor dem Hintergrund der nunmehr möglichen freien Verhandlungen des Honorars könnte sich der Eindruck aufdrängen, dass dieser Zuschlag zwingend zu vereinbaren ist. Aus diesem Grunde muss aus der geltenden „Ist-Vorschrift“ eine „Kann-Vorschrift“ werden.

Ebenso ist aus unserer Sicht der § 6 Abs. 2 Satz 4 der geltenden HOAI an die neue Rechtslage anzupassen. Da die Vereinbarung der Honorare frei sein soll und damit vollständig der Disposition der Parteien unterliegen, ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, wie eine Vermutung für die Vereinbarung eines Umbau- oder Modernisierungszuschlags gelten soll, wenn die Parteien im Rahmen ihrer freien Verhandlung den Umstand nicht regeln.

3. Wegfall der Honorarvereinbarung bei Auftragserteilung

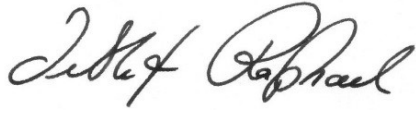
Die Regelungen in § 7 Abs. 1 der HOAI-E sind zu begrüßen. Dies betrifft insbesondere den Wegfall des Schriftformerfordernisses „bei Auftragserteilung“ im Sinne des geltenden § 7 Abs. 5 HOAI. Soweit es jedoch im aktuellen Entwurf heißt, dass der Basishonorarsatz als vereinbart gilt, könnte sich in der kommunalen Praxis die Frage stellen, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist. Die gewählte Vergangenheitsform könnte einen entsprechend abgeschlossenen Zeitpunkt nahelegen. Nach der Begründung zu dieser Änderung (Nr. 6) soll es auf einen bestimmten Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung getroffen werden muss, künftig nicht mehr ankommen.

4. Bonus-Malus-Vereinbarungen

Die in § 7 Abs. 3 HOAI-E vorgesehene Möglichkeit sog. Bonus-Malus-Vereinbarungen ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände verzichtbar.

Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes